



VERKAUFSPROSPEKT

CARMIGNAC CRÉDIT 2025

OGAW französischen Rechts

Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

I. Allgemeine Merkmale

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

CARMIGNAC CREDIT 2025

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG gegründet.

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

Der Fonds wurde am 21. August 2020 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 18. September 2020 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahre) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

ANTEILSKATEGORIE	ISIN	VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE	NENNWÄHRUNG	MÖGLICHE ZEICHNER	MINDESBETRAG FÜR ERSTZEICHNUNG*	MINDESBETRAG FÜR FOLGEZEICHNUNG*
A EUR Acc	FR0013515970	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-
A EUR Ydis	FR0013515996	Verwendung der Nettoerträge: Ausschüttung und/oder Vortrag Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Ausschüttung, Vortrag und/oder Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-
E EUR Acc	FR0013516002	Verwendung der Nettoerträge: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-
E EUR Ydis	FR0013516010	Verwendung des Nettoergebnisses: Ausschüttung und/oder Vortrag	EUR	Alle Zeichner	-	-

		Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Ausschüttung, Vortrag und/oder Thesaurierung				
F EUR Acc	FR0013516028	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Zugelassene Anleger*	-	-
F EUR Ydis	FR0013516036	Verwendung des Nettoergebnisses: Ausschüttung und/oder Vortrag Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Ausschüttung, Vortrag und/oder Thesaurierung	EUR	Zugelassene Anleger*	-	-
X EUR Acc	FR0013516044	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Carmignac-Gruppe**	-	-

* Für (i) institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen anlegen, (ii) Dachfonds, (iii) verpackte Anlageprodukte, die die Anteile direkt oder im Namen eines Endanlegers erwerben und auf Produktebene einen Rechnungsprüfungsausschuss einsetzen, (iv) Finanzintermediäre, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften und individuellen Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden nicht berechtigt sind, Anreize zu erhalten und einzubehalten und (v) die Carmignac-Gruppe (Unternehmen und Mitarbeitende). Für in der Europäischen Union ansässige Anleger bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ einen berechtigten Kontrahenten / einen professionellen Anleger im Sinne der MIFID-2-Richtlinie.

** Ausschließlich Unternehmen der Carmignac-Gruppe zugänglich.

Die Anteilsklasse X wurde am 18. September 2020 aufgelegt. Die Anteilsklassen A, E und F wurden am 30. Oktober 2020 aufgelegt.

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Diese Informationen, der Prospekt und das BiB (Basisinformationsblatt) sind auch auf der Website <http://www.carmignac.com> erhältlich.

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-france.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II – Beteiligte Parteien

1. Verwaltungsgesellschaft

Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS, zugelassen von der Autorité des Marchés Financiers (AMF, vormals COB) am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

BNP Paribas S.A. ist ein von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich (Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris (RCS) unter der Nummer 662.042.449, und unterliegt der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers).

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas S.A. erfüllt die in den für den Fonds geltenden Bestimmungen festgelegten Aufgaben:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas S.A. andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen: BNP Paribas S.A. ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas S.A. sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf folgender Website zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/fr/solutions/depository-bank-trustee-services.html>. Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

KPMG AUDIT

2, avenue Gambetta

92066 Paris La Défense
Unterzeichner: Isabelle Bousquié

4. Vertriebsstelle(n)

CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der CREDIT AGRICOLE-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

6. Zentralisierungsstelle

Carmignac Gestion hat folgende Unternehmen mit dem gesamten Zentralisierungsprozess von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen beauftragt:

a) Die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Zentralisierungsstelle

- Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.
- Für Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln und zuvor von Carmignac Gestion genehmigt wurden: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

b) Andere für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuständige Zeichnungs- und Zahlstellen

CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle)
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

7. Institutionen, die für die Einhaltung der von der Verwaltungsgesellschaft delegierten Annahmeschlusszeit für die Zentralisierung verantwortlich sind

BNP Paribas S.A.: Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich; und Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als BNP Paribas S.A. übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber BNP Paribas S.A. den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas S.A. einzuhalten.

IZNES: Der Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

Anträge auf von IZNES im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragende bzw. eingetragene Anteile werden von IZNES jederzeit angenommen und an jedem Tag der Bestimmung des Nettoinventarwerts (T) um 18.00 Uhr bei IZNES zentralisiert.

8. Registerführer

- Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.
- Für Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln und zuvor von Carmignac Gestion genehmigt wurden: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

III – Betrieb und Verwaltung

Allgemeine Merkmale

1. Merkmale der Anteile oder Aktien:

- **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva:**

Im Rahmen der Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds übernimmt BNP Paribas S.A. die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen Anteile und IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile, wobei BNP Paribas S.A. als Emittent der Anteile die Kontoführung übernimmt.

Diese Aufgaben werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

- **Stimmrechte:**

Da es sich um einen FCP handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung):**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Form der Anteile:**

Die Anteile werden als Inhaberanteile, als verwaltete Namensanteile oder als reine Namensanteile emittiert. Reine Namensanteile werden im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool von IZNES eingetragen und sind somit Zeichnern vorbehalten, die Zugang zu diesem System haben.

- **Abschlussstag:**

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwerts im Juni; das erste Rechnungsjahr des Fonds endet am 30. Juni 2021.

- Hinweise zur steuerlichen Behandlung:

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds:

- In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags einen oder mehrere Anteile des Fonds halten, gelten die Bestimmungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

Sonderbestimmungen

1° ISIN

ANTEILSKATEGORIEN	ISIN
A EUR Acc	FR0013515970
A EUR Ydis	FR0013515996
E EUR Acc	FR0013516002
E EUR Ydis	FR0013516010
F EUR Acc	FR0013516028
F EUR Ydis	FR0013516036
X EUR Acc	FR0013516044

Anlageziel

Der Fonds strebt eine Wertsteigerung des Portfolios über einen Horizont von 5 Jahren an und verfolgt dabei eine Carry-Strategie in Verbindung mit Anleihen privater und öffentlicher Emittenten.

Das Anlageziel unterscheidet sich je nach Anteilskategorie:

- f r die Anteilkategorien A EUR Acc und A EUR Ydis: Anlageziel ist eine annualisierte Performance von  ber 1,90% zwischen dem Auflegungsdatum der Anteile (dem 30.10.2020) und dem 31.10.2025 (dem „F lligkeitsdatum“);
- f r die Anteilkategorien E EUR Acc und E EUR Ydis: Anlageziel ist eine annualisierte Performance von  ber 1,60% zwischen dem Auflegungsdatum der Anteile (dem 30.10.2020) und dem 31.10.2025 (dem „F lligkeitsdatum“);
- f r die Anteilkategorien F EUR Acc und F EUR Ydis: Anlageziel ist eine annualisierte Performance von  ber 2,30% zwischen dem Auflegungsdatum der Anteile (dem 30.10.2020) und dem 31.10.2025 (dem „F lligkeitsdatum“);
- f r die Anteilskategorie X EUR Acc: Anlageziel ist eine annualisierte Performance von  ber 2,30% zwischen dem Auflegungsdatum der Anteile (dem 18.09.2020) und dem 31.10.2025 (dem „F lligkeitsdatum“).

Die annualisierte Performance wird im Wesentlichen durch eine Carry-Strategie in Verbindung mit Anleihen erzielt und versteht sich nach Abzug von Verwaltungskosten. Sie ber cksichtigt etwaige W hrungsabsicherungskosten, Ausfallsch tzungen der Verwaltungsgesellschaft sowie eventuelle Verluste, die durch den Verkauf einzelner Instrumente vor F lligkeit realisiert werden.

Das Ziel beruht auf der Realisierung von Markthypothesen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen werden (Ausfallwahrscheinlichkeit, R ckzahlungsrate, Aus bung von Vorauszahlungsoptionen, Amortisation, Absicherungskosten usw.), die unzutreffend sein k nnten, wodurch die Wertentwicklung des Fonds hinter seinem Ziel zur ckbleiben k nnte. Es stellt in keinem Fall ein Versprechen einer Rendite oder Performance des Fonds dar. Es gibt keine Garantie f r die Wertentwicklung.

Der Fonds ist ein aktiv verwalteter OGAW. Die Zusammensetzung des Portfolios liegt im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik.

2° Referenzindikator

Der Fonds hat keinen Referenzindikator.

3° Anlagestrategie

Wichtige Merkmale der Verwaltung des OGAW:

a) Zugrunde liegende Strategien

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds haupts chlich eine Carry-Strategie („Buy and Hold“), mit der er danach strebt, ein diversifiziertes Portfolio aus Finanzinstrumenten verschiedener Kreditmarktkategorien aufzubauen und zu verwalten (nachfolgend das „Carry-Portfolio“).

Die diskretion re Auswahl der Anlagen beruht auf einer internen Analyse der Verwaltungsgesellschaft basierend auf Rentabilit ts- und Bonit tskriterien sowie auf dem Kriterium der R ckzahlungswahrscheinlichkeit wie auch auf Liquidit ts- und Laufzeitkriterien und ferner auf der Diversifizierung der finanziellen Portfoliorisiken unter Ber cksichtigung des empfohlenen Anlagehorizonts des Fonds.

W hrend der **Zusammensetzungsphase** stellt der Portfoliomanager das Carry-Portfolio zusammen. Sie beginnt mit dem Datum der Fondsauflegung und endet sp testens einen (1) Monat nach dem Datum der Auflegung der Anteilsklassen A, E und F.

Am Ende dieser Zusammensetzungsphase umfasst das Carry-Portfolio *mindestens* 40 Finanzinstrumente. Der Fonds kann in jedes Finanzinstrument bis zu maximal 5% seines Nettoverm gens anlegen.

W hrend der Carry-Phase erf llt das Carry-Portfolio die folgenden Anforderungen:

- Anlage in Anleihen  ffentlicher oder privater Emittenten mit einem Rating von BBB- oder einem gleichwertigen Rating („Investment Grade“) von mindestens einer der wichtigsten bei der

Europ ischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbeh rde registrierten Ratingagenturen oder mit einer vom Portfoliomanager als gleichwertig erachteten Kreditqualit t ohne Laufzeit- oder Durationsbeschr nkungen: 0% bis 100%

- Anlage in Anleihen  ffentlicher oder privater Emittenten, die als spekulativ („*High Yield*“) eingestuft werden: 0% bis 50%
- Anlage in Verbriefungsinstrumente, insbesondere *Collateralised Loan Obligations* (CLOs) ohne Laufzeit- oder Durationsbeschr nkungen: 0% bis 40%;
- Anlage in Anleihen  ffentlicher oder privater Emittenten aus Nicht-OECD-L ndern, darunter auch aus den Schwellenl ndern: 0% bis 30%;
- Anlage in Contingent Convertible-Anleihen („CoCos“): 0% bis 5%;
- Anlage in handelbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente (direkt oder  ber OGA): 0% bis 5%;
- Verkauf von Schutz  ber *Credit Default Swaps* (CDS): 0% bis 20%

Das Carry-Portfolio setzt sich aus Titeln unterschiedlicher Laufzeit zusammen, darunter auch Titel mit einer l ngeren Laufzeit als der Fonds.

Das Carry-Portfolio weist am Ende der Zusammensetzungsphase im Durchschnitt mindestens ein *Investment-Grade-Rating* (oder eine vom Portfoliomanager als gleichwertig erachtete Kreditqualit t) auf. Der Fonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating anlegen, wenn die Verwaltungsgesellschaft eine eigene Analyse und Bewertung der Kreditw rdigkeit dieser Papiere vornimmt und ein internes Rating vergibt, das einem *Investment-Grade-Rating* entspricht.

W hrend der Zusammensetzungsphase des Carry-Portfolios kann die Verwaltungsgesellschaft von den oben beschriebenen Anlagebeschr nkungen abweichen.

Das direkte und indirekte Exposure des Carry-Portfolios gegen ber dem Kreditrisiko, einschlielich des auf die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten zur ckzuf hrenden Exposures, darf 120% nicht  bersteigen.

W hrend der Carry-Phase strebt der Portfoliomanager einen moderaten Portfolioumschlag an. Die im Carry-Portfolio gehaltenen Schuldtitel werden im Falle einer Herabstufung des Bonit tsratings nicht automatisch ver uert. Im Zuge der Herabstufung des Ratings bestimmter Finanzinstrumente kann sich somit das durchschnittliche Mindestrating des Carry-Portfolios verringern. Der Portfoliomanager beh lt sich indes die M glichkeit von Umschichtungen vor, insbesondere, wenn er mit der Verschlechterung des Risikoprofils eines Titels des Carry-Portfolios rechnet oder eine mit der Zielsetzung und der Strategie des Fonds in Einklang stehende Anlagem glichkeit ausmacht. Bei s mtlichen Investitions- und Desinvestitionsaktivit ten innerhalb des Portfolios w hrend dieser Phase m ssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Entspricht das durchschnittliche Portfoliorating vor einer Transaktion h chstens *Investment Grade* (oder einer vom Portfoliomanager als gleichwertig erachteten Kreditqualit t), so darf es sich infolge der Transaktion nicht verschlechtern.
- Eine Transaktion darf das Rating nur so weit verschlechtern, dass es immer noch  ber *Investment Grade* (oder einer vom Portfoliomanager als gleichwertig erachteten Kreditqualit t) bleibt.

Die Duration des Fonds liegt zwischen 0 und 7. Diese Duration wird mit der Zeit abnehmen und zum Ende des Carry-Zeitraums bei maximal 2 liegen.

Der Fonds darf in Anlagen investieren, die auf andere W hrungen lauten als seine Referenzw hrung. Das Portfolio ist jedoch nur einem unbedeutenden Wechselkursrisiko ausgesetzt, das  berwiegend auf eine unvollkommene Absicherung zur ckzuf hren ist.

W hrend der Liquidationsphase, die sechs (6) Monate vor dem F lligkeitsdatum beginnt, verfolgt der Fonds eine umsichtige Verwaltungsstrategie. Die Titel des Carry-Portfolios werden bis zur F lligkeit gehalten oder, insbesondere wenn ihre Laufzeit  ber die des Fonds hinausgeht, wieder verkauft. W hrend der Liquidationsphase erfolgen neue Investitionen ausschlielich in Geldmarktinstrumente und Geldmarkt-OGAW sowie in Schuldtitel mit einer vor dem F lligkeitsdatum endenden Laufzeit. Ziel der Liquidationsphase ist, dass sich das Portfolio sp testens einen (1) Monat vor dem F lligkeitsdatum des Fonds zu mindestens 80% aus Geldmarktinstrumenten oder Schuldtiteln mit einer vor dem F lligkeitsdatum

endenden Laufzeit zusammensetzt. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen, die das Erreichen des Anlageziels des Fonds gefährden können, kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber das Fälligkeitsdatum um bis zu neun (9) Monate ab dem ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstermin verschieben.

Vor dem Fälligkeitsdatum entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von den vorherrschenden Marktbedingungen entweder für die Weiterführung einer ähnlichen Anlagestrategie mit einem neuen angestrebten Fälligkeitsdatum oder für die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW oder für die Liquidation des Fonds vorbehaltlich der Genehmigung der AMF.

b) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels

Aktien

Der Fonds ist nicht für die Anlage in Aktien vorgesehen. Allerdings können bis zu 10% des Nettovermögens des Fonds in Aktien investiert sein, insbesondere nach der Umstrukturierung von Anleihen, unabhängig davon, ob diese wandelbar (Contingent Convertible-Anleihen oder andere) sind oder nicht.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in handelbaren (kurz- und mittelfristigen) Schuldtiteln, in Geldmarktinstrumenten, in festverzinslichen oder variabel verzinslichen, besicherten (einschließlich Covered Bonds) oder unbesicherten, und/oder an die Inflation der Länder der Eurozone gebundenen Anleihen anlegen. Die Anlage in Schwellenländern ist auf 30% des Nettovermögens begrenzt. Der Fonds kann in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente von privaten oder öffentlichen Emittenten investieren.

Zudem kann der Fonds bis zu 40% seines Nettovermögens in Verbriefungsinstrumente anlegen, insbesondere in *Collateralised Loans Obligations* (CLO), aber auch in Asset Backed Securities (ABS), Enhanced Equipment Trust Certificates (EETC), Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS).

Collateralised Loan Obligations (CLO) sind strukturierte Produkte, die darauf abzielen, ein Portfolio aus gewerblichen Krediten in Schuldtitel umzuwandeln. Das Portfolio aus gewerblichen Krediten wird in ein Vehikel zusammengelegt, das Schuldtitel (oder „Tranchen“) herausgibt, deren Bonitätseinstufungen sich, je nachdem, wie stark sie dem Ausfallrisiko der Forderungen im Portfolio ausgesetzt sind, unterscheiden („vorrangige“, „Mezzanine-“ oder „Equity“-Tranchen).

Bei *Asset Backed Securities* (ABS) und den Unterkategorien RMBS und CMBS handelt es sich um strukturierte Produkte. Ziel ist es, ein Portfolio von Forderungen in Schuldtitel umzuwandeln, indem diese Forderungen in ein Vehikel zusammengelegt werden mit dem Zweck, die genannten Schuldtitel zu emittieren. Dies kann unterschiedliche Forderungen betreffen, z.B. Hypotheken (RMBS und CMBS), private Kredite usw.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für das gesamte Vermögen eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Titel durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung der Ratings durch Ratingagenturen) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

Es gibt bei physischen Wertpapieren weder Auflagen bezüglich der modifizierten Duration, noch bezüglich der Aufteilung zwischen Staats- und Unternehmensanleihen.

Währungen

Das Nettoexposure in Währungen, bei denen es sich nicht um die Bewertungswährung des Fonds handelt, darunter Schwellenländerwährungen, das durch physische Wertpapiere oder Derivate entsteht, ist auf 10% des Nettovermögens begrenzt.

Derivate

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Hinblick auf Exposure oder Absicherung Terminkontrakte nutzen, die an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten der Eurozone und anderer Länder, darunter Schwellenländer, gehandelt werden.

Die vom Fondsmanager mitunter verwendeten Derivate sind Optionen, fixe Terminkontrakte (Futures/Forwards), Swaps, CDS (*Credit Default Swaps*) mit einem oder mehreren Basiswerten (physische Wertpapiere, Indizes, Körbe), mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen kann.

Der Fonds legt nicht in TRS (*Total Return Swaps*) an.

Diese derivativen Finanzinstrumente ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Zinsen
- Anleihen
- Währungen

Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels

Kreditderivate auf einen einzelnen Emittenten und auf Anleiheindizes werden eingesetzt, um an der Aufwärts- oder Abwärtsentwicklung der Bonität eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region zu partizipieren, um sich gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds an das Kreditrisiko anzupassen.

Zinsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder um die Gesamtduration des Portfolios anzupassen.

Währungsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, das Exposure einer Währung abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds im Wechselkursrisiko anzupassen. Sie können überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt werden, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Devisenmärkte sind. Darüber hinaus hält der Fonds an OTC-Märkten gehandelte fixe Devisenterminkontrakte, um das Währungsrisiko von nicht auf Euro lautenden abgesicherten Anteilen abzusichern.

Derivative Finanzinstrumente können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden. Bei Letzteren handelt es sich überwiegend um Geschäfts- und Investmentbanken sowie internationale Kreditinstitute, die über ausreichende Sicherheiten verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kontrahenten nicht dazu berechtigt sind, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios und/oder des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Der Umfang des Exposures an den Derivatemärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen. (siehe Ziffer VI Gesamtrisiko)

Derivate enthaltende Titel

Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die Derivate umfassen (insbesondere Optionsscheine, Callable- und Puttable-Anleihen, Credit Linked Notes (CLN), EMTN, Zeichnungsscheine), die an regulierten Märkten der Eurozone und anderer Länder oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden, um sein Anlageziel zu erreichen.

Diese Derivate enthaltenden Titel ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Zinsen
- Anleihen
- Währungen

Im Umfang von bis zu 5% des Nettoverm gens kann der Fondsmanager in sogenannte „Contingent Convertible“-Anleihen („CoCos“) investieren. Diese Titel bieten wegen ihrer besonderen Strukturierung und ihrer Position in der Kapitalstruktur des Emittenten (nachrangige Schuld) oftmals h here Renditen als herk mmliche Anleihen (weisen daf r aber ein h heres Risiko auf). Sie werden von Bankinstituten unter beh rdlicher Aufsicht begeben. Als wandelbare hybride Anlageinstrumente k nnen sie so die Eigenschaften von Anleihen und Aktien miteinander verbinden. Sie k nnen mit einem Sicherheitsmechanismus verkn pft sein, der daf r sorgt, dass sie im Falle eines ausl senden Ereignisses, das die emittierende Bank bedroht, in Stammaktien umgewandelt werden.

Strategie des Einsatzes von Derivate enthaltenden Titeln zur Erreichung des Anlageziels

Der Fondsmanager verwendet Derivate enthaltende Titel gegen ber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten mit dem Ziel, das Exposure oder die Absicherung des Portfolios zu optimieren, indem insbesondere die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden oder indem er ein Exposure gegen ber mehreren Performancefaktoren eingeht.

OGA und Investmentfonds sowie Index-Tracker oder Exchange Traded Funds (ETF)

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoverm gens anlegen in:

- Anteilen oder Aktien von OGAW franz sischen oder ausl ndischen Rechts
- Anteilen oder Aktien von AIF franz sischen oder europ ischen Rechts
- Investmentfonds ausl ndischen Rechts,

vorausgesetzt, dass die OGAW, AIF oder Investmentfonds ausl ndischen Rechts die Anforderungen gem  Artikel R 214-13 des franz sischen W hrungs- und Finanzgesetzes (Code Mon taire et Financier) erf llen.

Der Fonds kann in OGA investieren, die von Carmignac Gestion oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Der Fonds kann auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zur ckgreifen.

Einlagen und liquide Mittel

Der Fonds kann auf Einlagen zur ckgreifen, um seine Zahlungsfl sse zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/R cknahme der zugrunde liegenden OGA zu verwalten. Diese Gesch fte werden bis zu einer H he von maximal 10% des Nettoverm gens durchgef hrt. Solche Gesch fte werden nur in Ausnahmef llen durchgef hrt.

Der Fonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zur cknehmen zu k nnen. Um die Interessen des Anlegers zu wahren, kann das Limit f r den Bestand von Barmitteln bis zu 20% des Nettofondsverm gens betragen, wenn auergew hnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds kann Barmittel aufnehmen, ohne dass dies zu seinen strukturellen Manahmen geh rt. Der Fonds kann sich vor bergehend infolge von Transaktionen in Verbindung mit seinen Zahlungsstr men (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungs-/R cknahmegesch fte usw.) in H he von bis zu 10% seines Nettoverm gens in einer Sollposition befinden.

Befristete K ufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen kann der Fonds bis zu einer H he von 60% seines Nettoverm gens vor bergehend Wertpapiere erwerben/abtreten (Wertpapierfinanzierungsgesch fte), sofern es sich um f r den Fonds zul ssige Wertpapiere handelt (im Wesentlichen Aktien und Geldmarktinstrumente). Diese Gesch fte werden get tigt, um die Ertr ge des

Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um:

- Wertpapierpensionsgeschäfte
- Wertpapierleihegeschäfte

Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte sein kann, beträgt 5% des Nettovermögens.

Sämtliche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden mit einem Kreditinstitut oder einer Wertpapiergesellschaft abgeschlossen, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und deren Mindestrating AA- (von mindestens einer der wichtigsten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde registrierten Ratingagenturen) beträgt. Die Kontrahenten bei Wertpapierleihegeschäften haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Collateral“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind.

Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

4° Verträge, die finanzielle Garantien darstellen

Der Fonds kann im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Abtretung von Wertpapieren als Garantien betrachtete und mit dem Ziel einer Reduzierung seines Ausfallrisikos hinterlegte finanzielle Vermögenswerte annehmen oder abgeben.

Die finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie aus Barmitteln, Staatsanleihen, Schatzwechslern usw. für den befristeten Erwerb bzw. die befristete Abtretung von Wertpapieren.

Alle erhaltenen oder gewährten Garantien werden als Volleigentum übertragen.

Das kombinierte Ausfallrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und dem befristeten Erwerb bzw. der befristeten Abtretung von Wertpapieren darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht muss jede erhaltene Finanzgarantie (Collateral), die dazu dient, das Exposure gegenüber dem Ausfallrisiko zu verringern, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie wird in Form von Barmitteln, Anleihen oder Schatzwechslern mit beliebiger Laufzeit gegeben, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. von ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden.
- Sie wird von der Verwahrstelle des Fonds oder einem ihrer Aufsicht unterliegenden Vertreter oder Dritten oder einer anderen Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und die keine Verbindung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien aufweist;
- Sie erfüllen jederzeit die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung (mindestens täglich), Bonität des Emittenten (Rating von mindestens AA-), geringe Korrelation mit dem Kontrahenten und Diversifizierung, und das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten darf höchstens 20% vom Nettovermögen ausmachen.
- Die in Barmitteln gehaltenen finanziellen Garantien werden hauptsächlich in bei zulässigen Stellen getätigten Einlagen platziert und/oder zum Zweck von Transaktionen zur Wertpapierpensionsnahme genutzt und im geringeren Umfang in hochwertigen Staatsanleihen oder Schatzwechslern sowie kurzfristigen Geldmarkt-OGA angelegt.

Als finanzielle Garantie erhaltene Staatsanleihen oder Schatzwechsel werden mit einem Abschlag zwischen 1% und

10% ausgewiesen. Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft mit jedem Kontrahenten vertraglich festgelegt.

5° Risikoprofil

Der Fonds legt in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGA an, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGA reagieren empfindlich auf Entwicklungen und Unsicherheiten an den Märkten.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

a) **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der Finanzmärkte. Die Performance des Fonds hängt von den Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, sowie von der von ihr festgelegten Vermögensallokation ab. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.

b) **Risiko in Verbindung mit Collateralised Loan Obligations (CLO) oder forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS):** Der Fonds kann in CLO und ABS (einschließlich CMBS und MBS) anlegen, sodass die Anteilsinhaber in diesem Fall einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt sein können. Da CLO und ABS mit Forderungen unterlegt sind, kann die Verringerung des Wertes der dem Titel zugrundeliegenden Sicherheit, beispielsweise die Nichtrückzahlung von Darlehen, zu einer Wertminderung des Titels selbst führen und einen Verlust für den Fonds bewirken.

c) **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.

d) **Risiko im Zusammenhang mit spekulativen Wertpapieren:** Ein Wertpapier wird als „spekulativ“ bezeichnet, wenn sein Rating unterhalb von „Investment Grade“ liegt. Der Wert dieser als „spekulativ“ eingestuften Anleihen kann in stärkerem Maße und schneller abnehmen als der anderer Anleihen und sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, d.h. der Nettoinventarwert kann sich verringern.

e) **Kreditrisiko:** Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko, dass der Emittent möglicherweise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Ratingagenturen, können die Anleihen an Wert verlieren und eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

Darüber hinaus besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist. CDS können sich auch auf Indizes beziehen.

ZWECK DER VERWENDUNG VON CDS DURCH DEN FONDSMANAGER	WERTVERLUST DER CDS-POSITION
Verkauf von Schutz	Im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
Kauf von Schutz	Im Falle der Bonitätsverbesserung des Emittenten des Basiswertes

Das Kreditrisiko wird durch eine qualitative Analyse der Solvabilitätsbewertung der Unternehmen überwacht (durch das Kreditanalystenteam).

- f) **Kapitalverlustrisiko:** Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und es besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- g) **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen in Schwellenländern können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein.
- h) **Liquiditätsrisiko:** An den Märkten, an denen der Fonds tätig ist, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- i) **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko des Fonds ist durch seine Anlagen und durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten mit dem Exposure in einer Währung verbunden, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist. Bei Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, verbleibt aufgrund der systematischen Risikoabsicherung ein Restrisiko von Kursschwankungen des Euro gegenüber der Bewertungswährung. Diese Deckung kann zu einer Abweichung der Wertentwicklung von auf unterschiedliche Währungen lautenden Anteilen führen.
- j) **Aktienrisiko:** Da der Fonds dem Risiko der Aktienmärkte ausgesetzt ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Anstieg und bei einem Rückgang der Aktienmärkte sinken.
- k) **Ausfallrisiko:** Das Ausfallrisiko misst den möglichen Verlust für den Fall, dass ein Kontrahent bei außerbörslichen Finanzkontrakten oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann. Der Fonds ist diesem Risiko durch außerbörsliche Finanzkontrakte ausgesetzt, die mit verschiedenen Kontrahenten abgeschlossen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.
- l) **Risiko im Zusammenhang mit der Anlage in „Contingent Convertible“-Anleihen (CoCos):** Risiko in Verbindung mit der Auslösungsschwelle: Diese Wertpapiere haben die für sie typischen Merkmale. Das Eintreten des auslösenden Ereignisses kann eine Umwandlung in Aktien oder eine vorübergehende oder dauerhafte Herabschreibung der gesamten Schuldverschreibung oder eines Teils davon zur Folge haben. Das Umwandlungsrisiko kann sich zum Beispiel entsprechend dem Abstand zwischen einer Kapitalquote des Emittenten und einer im Emissionsprospekt festgelegten Schwelle ändern. Risiko des Kuponverlusts: Bei bestimmten Arten von CoCos liegen Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten und können von diesem gekündigt werden. Risiko in Verbindung mit der Komplexität des Instruments: Da diese Wertpapiere noch relativ neu sind, wurde ihr Verhalten in Stresszeiten noch nicht vollständig getestet. Risiko in Verbindung mit der aufgeschobenen Rückzahlung und/oder Nicht-Rückzahlung: Contingent Convertible-Anleihen sind ewige Anleihen, die nur mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der vorher festgelegten Höhe rückzahlbar sind. Kapitalstrukturrisiko: Konträr zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in dieser Art von Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, wohingegen Eigenkapitalgebern desselben Emittenten keine Verluste entstehen. Liquiditätsrisiko: Wie auch auf dem Markt für hochverzinsliche Anleihen kann die Liquidität von „Contingent Convertible“-Anleihen in Phasen von Marktturbulenzen stark eingeschränkt sein.
- m) **Risiko im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.
- n) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Kontrahenten im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Kontrahenten der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.

o) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.

p) **Nachhaltigkeitsrisiko:** Bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit letztendlich auf den Nettoinventarwert des Fonds haben könnte.

✓ Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos bei den Anlageentscheidungen

Die Anlagen des Fonds sind Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die bei der Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen ein bedeutendes potenzielles oder reales Risiko darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihre Anlageentscheidungen und ihren Risikomanagementprozess daher die Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken über einen 3-stufigen Prozess integriert:

1. **Ausschluss:** Anlagen in Unternehmen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie die Nachhaltigkeitsstandards des Fonds nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Ausschlusspolitik um, die unter anderem Ausschlüsse und Toleranzschwellen für Unternehmen vorsieht, die in Bereichen wie umstrittene Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohleproduktion und Stromerzeugung tätig sind. Näheres hierzu finden Sie in unserer Ausschlusspolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“.

2. **Analyse:** Die Verwaltungsgesellschaft führt neben der traditionellen finanziellen Analyse eine ESG-Analyse durch, um Nachhaltigkeitsrisiken von emittierenden Unternehmen im Anlageuniversum zu ermitteln. Diese Analyse deckt mehr als 90% der Unternehmensanleihen und Aktien ab. Für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Verwaltungsgesellschaft das unternehmenseigene ESG-Research-System von Carmignac START. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren Richtlinien für ESG-Integration und in den Informationen zum System START, die im Bereich „Verantwortliches Investieren“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> verfügbar sind.

3. **Aktiver Dialog:** Die Verwaltungsgesellschaft arbeitet mit emittierenden Unternehmen oder Emittenten in ESG-Fragen zusammen, um diese zu sensibilisieren und selbst ein besseres Verständnis für die Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios zu entwickeln. Dieser aktive Dialog kann mit einem speziellen Thema aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammenhängen, mit einer nachhaltigen Wirkung, mit umstrittenen Verhaltensweisen oder mit Abstimmungen per Stimmrechtsvollmacht. Näheres hierzu finden Sie in unserer Mitwirkungspolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“.

Mögliche Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds: Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken. Dies kann in Form von bedeutenden realen oder potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Anlagen, den Nettoinventarwert des Fonds und letztendlich auf die Rendite der Anlagen der Anleger der Fall sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die finanzielle Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite eines Portfoliounternehmens auf verschiedene Weise überwachen und beurteilen:

- **Umwelt:** Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass ein Unternehmen, wenn es die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten und der Produktion seiner Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt, von einer Verschlechterung des Naturkapitals, Strafen wegen eines Verstoßes gegen Umweltauflagen oder einem Rückgang der Nachfrage der Kunden nach seinen Waren und Dienstleistungen betroffen sein kann. Folglich werden bei dem Unternehmen gegebenenfalls der CO₂-Fußabdruck, die Wasser- und Abfallwirtschaft, die Beschaffung und die Lieferanten überwacht.

- Soziales: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass soziale Indikatoren für die Überwachung des langfristigen Wachstumspotenzials und der finanziellen Stabilität eines Unternehmens von großer Bedeutung sind. Diese Richtlinien im Bereich Humankapital, Sicherheitskontrollen von Produkten und Schutz von Kundendaten gehören zu den wichtigen Praktiken, die überwacht werden.
- Unternehmensführung: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass eine schlechte Unternehmensführung ein finanzielles Risiko nach sich ziehen kann. Folglich gehören zu den untersuchten Schlüsselfaktoren die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung, die Behandlung von Minderheitsaktionären und die Vergütung. Zudem wird das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Korruptionsbekämpfung überprüft.

Die diesem Produkt zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

6° GARANTIE ODER SCHUTZ

-

7° Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ befinden, angeboten oder verkauft werden.

Unter Berücksichtigung dieser Ausnahme steht der Fonds über die Anteilsklasse A allen Zeichnern offen. Die Anteilsklassen F, E und X stehen nur den in dem obigen Abschnitt „Angaben zum Fonds“ erwähnten Anlegern zur Verfügung.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die ein Exposure an den Kreditmärkten über einen Zeitraum von fünf Jahren anstreben und die Risiken zu tragen bereit sind, die sich aus einem solchen Exposure ergeben. Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt fünf Jahre bis zum Fälligkeitsdatum am 31. Oktober 2025.

Der Betrag, der für eine Anlage in diesem Fonds als angemessen zu betrachten ist, hängt von der finanziellen Situation des Inhabers ab. Bei der Festlegung dieses Betrags sind sein Vermögen, sein derzeitiger und zukünftiger Finanzbedarf sowie der Grad seiner Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

8° Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“	Anteile „DIS“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag des gesamten oder eines Teils auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag des gesamten oder eines Teils auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft und/oder Thesaurierung

9° Häufigkeit der Ausschüttung

Da es sich um thesaurierende Anteile handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Bei den ausschüttenden Anteilen werden die ausschüttungsfähigen Beträge, je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, für die Anteile Ydis jährlich ausgeschüttet.

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

10° Merkmale der Anteile

Die EUR-Anteile lauten auf Euro. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

11° Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Börsentag (T)

vor 18.00 Uhr angenommen und zentralisiert (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich),

- bei BNP Paribas S.A. für die bei Euroclear einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile und
- bei IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden bzw. eingetragenen Anteile, wobei die Ausführung auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts erfolgt. Die entsprechenden Abrechnungen erfolgen am dritten Börsentag, der kein Feiertag ist und auf den Tag der Zentralisierung folgt.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden in Teil- und/oder Gesamthöhe angenommen.

Auftr ge werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle ausgef hrt:

GESCH�FTSTAG	GESCH�FTSTAG	GESCH�FTSTAG, TAG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	T+ 1 GESCH�FTSTAG	T+ 3 GESCH�FTSTAG E	T+ 3 GESCH�FTSTAG E
Annahme der Zeichnungsauftr�ge vor 13.00 Uhr ¹	Annahme der R�cknahmeauftr�ge vor 13.00 Uhr ¹	Auftragsausf�hrung sp�testens in T	Ver�ffentlichung des Nettoinventarwertes	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der R�cknahmen

¹ Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Modalit ten f r den Wechsel von einem Anteil zu einem anderen

Da der Fonds mehrere Anteilkategorien umfasst, stellt die R cknahme einer Anteilskategorie mit anschließender Zeichnung einer anderen Anteilskategorie steuerrechtlich eine kostenpflichtige Ver u erung dar, die zu einem steuerpflichtigen Gewinn f hren kann.

Tag und H ufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird t glich nach dem Kalender der B rse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erh ltlich.

Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts (allgemein als „*Swing Pricing*“ bekannt) eingef hrt, um die Kosten f r die Neuausrichtung des Portfolios nach erheblichen Ver nderungen der Passiva zu begrenzen und so die Interessen der Anteilhaber zu sch tzen. Der Nettoinventarwert des Fonds kann durch die Kosten im Zusammenhang mit der Portfoliumstrukturierung beeinflusst werden, wenn Zeichnungen, Umwandlungen oder R cknahmen zu einem Preis vorgenommen werden, der nicht dem tats chlichen Kauf- oder Verkaufspreis der Verm genswerte des Fonds entspricht. Dieser Preisunterschied kann auf Transaktionskosten, Steuern und andere Kosten (z. B. Liquidit tskosten) sowie auf die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis der Verm genswerte zur ckzuf hren sein. Der Nettoinventarwert kann um einen Anpassungsfaktor (der „*Swing Factor*“) berichtigt werden, wenn an einem bestimmten Stichtag f r den Nettoinventarwert die gesamten Nettozeichnungen, -umwandlungen und -r cknahmen einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert  berschreiten. So wird der Nettoinventarwert nach oben (bzw. nach unten) angepasst, wenn die Ver nderung der Passiva positiv (bzw. negativ) ist, um die Kosten der Portfoliumstrukturierung infolge von Ver nderungen der Passiva f r die Anteilhaber zu verringern. Der *Swing Factor* spiegelt die gesamten Transaktionskosten wider. Informationen  ber die Anwendung des *Swing-Pricing*-Mechanismus werden den Anteilhabern auf der Website <https://www.carmignac.fr/fr/FR/article-page/informations-reglementaires-3862> sowie auf Nachfrage zur Verf gung gestellt.

Gegebenenfalls ist der um den *Swing Factor* bereinigte Nettoinventarwert der einzige Nettoinventarwert des Fonds. Abweichend von den obigen Ausf hrungen werden die erfolgsabh ngigen Provisionen auf der Grundlage des vor Anwendung des *Swing Factor* berechneten Nettoinventarwerts ermittelt.

Zeichnungs- und R cknahmebedingungen

Zeichnungen und R cknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit  bertragenen Order („*Late Trading*“) sind untersagt. Zeichnungs- und R cknahmeauftr ge, die nach 13.00 Uhr bei der Zentralisierungsstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder R cknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers betr gt f r alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grunds tzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der franz sischen Finanzmarktaufsichtsbeh rde AMF in Bezug auf die Praktiken Market Timing und Late Trading niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie f r die Einhaltung dieser ordnungsgem ssen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) f llt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erf llen.

Mechanismus zur Begrenzung von R cknahmen:

„In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code mon taire et financier (franz sisches W hrungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der franz sischen Finanzmarktaufsichtsbeh rde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft R cknahmen begrenzen („Gates“), wenn au ergew hnliche Umst nde dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der  ffentlichkeit erforderlich ist.“ Die Verwaltungsgesellschaft kann R cknahmen begrenzen, wenn die Netto-R cknahmen den Schwellenwert von 5% des Nettoverm gens des Fonds  berschreiten.

Der Schwellenwert f r die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von R cknahmen ist in der Satzung (Artikel 3) festgelegt und entspricht dem Quotient aus:

- der an einem bestimmten Zusammenfassungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl der Fondsanteile, f r die eine R cknahme beantragt wird, bzw. der Summe dieser R cknahmeantr ge, und der Anzahl der Fondsanteile, f r die eine Zeichnung beantragt wird, bzw. der Summe dieser Zeichnungsantr ge, und
- der Gesamtzahl der Fondsanteile bzw. seinem Nettoverm gen.

Der Schwellenwert f r die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von R cknahmen ist f r alle Anteilskategorien des Fonds gleich.

Die Begrenzung erfolgt nicht automatisch, und die Verwaltungsgesellschaft beh lt sich das Recht vor, R cknahmeantr ge, die diese Grenze  berschreiten, ganz oder teilweise zu erf llen. Die Begrenzung von R cknahmen findet maximal auf zwanzig (20) Nettoinventarwerte innerhalb von drei (3) Monaten Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft kann an einem bestimmten Nettoinventarwertdatum, ungeachtet der Aktivierung des Mechanismus, entscheiden, R cknahmeantr ge, die diese Schwelle  berschreiten, ganz oder teilweise auszuf hren.

Dieser Mechanismus kommt f r alle Anteilsinhaber, die einen R cknahmeantrag zum selben Nettoinventarwert gestellt haben, einheitlich zur Anwendung. Folglich werden die R cknahmeantr ge im gleichen Verh ltnis f r alle Anteilsinhaber ausgef hrt. R cknahmeantr ge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgef hrt wurden, werden automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet. Derart aufgeschobene Auftr ge haben keinen Vorrang vor neuen R cknahmeantr gen, die zur Ausf hrung zum n chsten Nettoinventarwert erteilt werden. Wird zu diesem Nettoinventarwert erneut eine Aufteilung der R cknahmen aktiviert, werden die R cknahmen daher zu den gleichen Bedingungen wie die Neuauftr ge aufgeteilt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass R cknahmeantr ge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgef hrt wurden, nicht storniert oder widerrufen werden k nnen und automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet werden. Wenn auf den R cknahmeantrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers zum Nettoinventarwert desselben Tages f r dieselbe Anzahl an Anteilen folgt („Round-Trip“), findet dieser Mechanismus nicht auf die betreffende R cknahme Anwendung.

Alle Anteilsinhaber werden durch eine entsprechende Mitteilung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com)  ber die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von R cknahmen informiert. Anteilsinhaber, deren R cknahmeantr ge zum Teil nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwertdatum ausgef hrt wurden, werden schnellstm glich gesondert informiert.

Der Mechanismus zur Begrenzung von R cknahmen ist zeitlich befristet. Die Festlegung der Dauer erfolgt unter Ber cksichtigung der H ufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und der Liquidit t der von diesem gehaltenen Verm genswerte. In der Satzung (Artikel 3) sind die maximale Anzahl der Nettoinventarwerte sowie der maximale Zeitraum festgelegt, f r die/den der Mechanismus aktiviert werden kann.

Ort und Art der Ver ffentlichung des Nettoinventarwerts

CARMIGNAC GESTION, B ros: 24, place Vend me, 75001 Paris

Der t glich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage f r die Berechnung der vor 13.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und R cknahmen. Der Nettoinventarwert wird bei CARMIGNAC GESTION publik gemacht. Der Nettoinventarwert wird auf der Website von CARMIGNAC GESTION ver ffentlicht: www.carmignac.com

12° Kosten und Geb hren

a) Zeichnungs- und R cknahmegeb hren des OGAW

Die Zeichnungs- und R cknahmegeb hren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom R cknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zuflieenden Geb hren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Ver uerung der ihm anvertrauten Verm genswerte entstehen. Die

Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz										
Nicht dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	A-Anteil: maximal 1% E-Anteil: - F-Anteil maximal 1% X-Anteil -										
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-										
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	A-Anteil: - E-Anteil: <table border="1"> <tr> <td>Für alle Rücknahmen vor T+ 1 Jahr</td> <td>maximal 2%</td> </tr> <tr> <td>Für alle Rücknahmen zwischen T+1 Jahr und T+2 Jahren</td> <td>maximal 1,6%</td> </tr> <tr> <td>Für alle Rücknahmen zwischen T+2 Jahren und T+3 Jahren</td> <td>maximal 1,2%</td> </tr> <tr> <td>Für alle Rücknahmen zwischen T+3 Jahren und T+4 Jahren</td> <td>maximal 0,8%</td> </tr> <tr> <td>Für alle Rücknahmen zwischen T+4 Jahren und dem Fälligkeitsdatum des Fonds</td> <td>maximal 0,4%</td> </tr> </table> <p>wobei T das Datum der Auflegung des E-Anteils ist.</p> F-Anteil - X-Anteil -	Für alle Rücknahmen vor T+ 1 Jahr	maximal 2%	Für alle Rücknahmen zwischen T+1 Jahr und T+2 Jahren	maximal 1,6%	Für alle Rücknahmen zwischen T+2 Jahren und T+3 Jahren	maximal 1,2%	Für alle Rücknahmen zwischen T+3 Jahren und T+4 Jahren	maximal 0,8%	Für alle Rücknahmen zwischen T+4 Jahren und dem Fälligkeitsdatum des Fonds	maximal 0,4%
Für alle Rücknahmen vor T+ 1 Jahr	maximal 2%											
Für alle Rücknahmen zwischen T+1 Jahr und T+2 Jahren	maximal 1,6%											
Für alle Rücknahmen zwischen T+2 Jahren und T+3 Jahren	maximal 1,2%											
Für alle Rücknahmen zwischen T+3 Jahren und T+4 Jahren	maximal 0,8%											
Für alle Rücknahmen zwischen T+4 Jahren und dem Fälligkeitsdatum des Fonds	maximal 0,4%											
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-										

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

	DEM OGAW IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN	GRUNDLAGE	SATZ
1	Kosten für die Anlageverwaltung	Nettovermögen	Anteil A EUR Acc: maximal 0,9% einschl. Steuern Anteil A EUR Ydis: maximal 0,9%

			einschl. Steuern Anteil E EUR Acc: maximal 1,20% einschl. Steuern Anteil E EUR Ydis: maximal 1,20% einschl. Steuern Anteil F EUR Acc: maximal 0,5% einschl. Steuern Anteil F EUR Ydis: maximal 0,5% einschl. Steuern Anteil X Eur Acc: maximal 0,5%
2	Externe administrative Kosten zulasten der Verwaltungsgesellschaft (H�chstsat)	Nettoverm�gen	0,05% einschl. Steuern
4	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	Maximaler Betrag f�r jede Transaktion	-
5	Erfolgsabh�ngige Provision	Nettoverm�gen	-

Die Kosten f r die Anlageverwaltung beinhalten etwaige R ckverg tungen, die an externe oder der Gruppe angeh rende Unternehmen gezahlt werden, im Wesentlichen an die Anlageverwaltungsbeauftragten oder die Vertriebsintermedi re des OGAW. Diese Retrozessionen werden im Allgemeinen als Prozentsatz der externen Finanzverwaltung der Verwaltungsgesellschaft berechnet und Verwaltungskosten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein System eingef hrt, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger eingehalten wird.

Grunds tzlich erfolgt keinerlei Vorzugsbehandlung. Die einzige Ausnahme bilden Vorzugstarife, die bestimmten Anlegern in Form einer erm gigten Verwaltungsgeb hr gew hrt werden k nnen und die aus objektiven Gr nden wie der Zusage eines hohen Zeichnungsvolumens oder einer langfristigen Anlageverpflichtung durch institutionelle Anleger ausgehandelt werden k nnen. Es ist m glich, dass diese Erm gigungen Anlegern gew hrt werden, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass an Intermedi re f r die Vermarktung des Fonds gezahlte R ckverg tungen nicht als Vorzugsbehandlung gelten.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:

- Der Autorit  des March s Financiers geschuldete Beitr ge f r die Verwaltung des Fonds gem   d) von 3^o von II des Artikels L.621-5-3 des W hrungs- und Finanzgesetzes (Code Mon taire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.
 - Au erordentliche und nicht wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen oder einem Verfahren zur Geltendmachung von Anspr chen (z. B. ein Class-Action-Verfahren), nur wenn der Ausgang dieser Verfahren zugunsten des Fonds ausf llt und wenn die Betr ge vom Fonds vereinnahmt wurden.
- Einzelheiten zu diesen Kosten werden zudem im Nachhinein im Jahresbericht des OGAW offengelegt.*

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Ertr ge aus befristeten K ufen und Abtretungen von Wertpapieren

S mtliche Ertr ge aus diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abz glich der mittelbaren und unmittelbaren Betriebskosten werden dem Fonds zur ckgegeben.

Bei vor bergehenden Abtretungen von Wertpapieren (Leihen/Verleihen) d rfen die vom Verleiher in Rechnung gestellten Betr ge h chstens 15% der mit den Wertpapierleihgesch ften erzielten Ertr ge ausmachen. Beim

vor bergehenden Erwerb von Wertpapieren (Inpensionsnahmen) ist der Fonds unmittelbarer Kontrahent der Transaktion und erhlt die volle Verg tung.

Die Verwaltungsgesellschaft erhlt keine Verg tung im Rahmen von befristeten Kufen und Abtretungen von Wertpapieren. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhlt weder auf eigene Rechnung noch f r Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der franz sischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausf hrung der B rsenorders werden die Intermedire nach mehreren Kriterien ausgewhlt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Mrkten abhngen, an denen die Intermedire ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verf gbarkeit und Proaktivitt der Intermedire, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualitt der Orderbearbeitung und -ausf hrung sowie die Vermittlungsgeb hren.

Research und Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ggf. die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft) erwirbt nur dann Research-Leistungen, wenn dies f r eine klare Entscheidungsfindung im Interesse des Fonds notwendig ist. Bevor Research-Leistungen erworben werden, pr fen die Fondsmanager und/oder Analysten, ob diese zweckmig sind, sie begr nden, warum diese angefordert werden sollen, und sie bewerten deren Angemessenheit. Der entsprechende Antrag wird intern von einem Compliance Officer gepr ft. Das Budget wird so gehandhabt, dass die Kosten f r die Research-Leistungen ausgewogen auf die verschiedenen Fonds verteilt werden. Generell werden Anlageentscheidungen, die Fonds mit hnlichen Verwaltungsmandaten und Anlagezielen betreffen, auf der Grundlage derselben Research-Leistung getroffen. Auf diese Weise teilen sich Fonds, die eine hnliche Anlagestrategie verfolgen und dieselben Research-Leistungen nutzen, die Kosten in ihrem eigenen Interesse. Das Budget wird pro Fondsmanagement-Team zugewiesen. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt die Betrge der Fonds erst dann, wenn die f r Research-Leistungen Dritter zu zahlenden Kosten fllig werden. Carmignac b ndelt die Research-Kosten der Fonds auf einem „gesonderten Research-Konto“ (Research Payment Account, RPA) als verf gbare Gelder. Die Finanzanalyse erfolgt auf Kosten des Fonds. Anleger und potenzielle Anleger k nnen Auskunft  ber die H he des Gesamtbudgets und das von jedem Fonds veranschlagte Budget f r Research-Leistungen  ber das „Formulaire de divulgation du compte de paiement de la recherche“ (Formular zur Offenlegung des Research-Zahlungskontos) unter www.carmignac.com. erhalten.

IV – Informationen zum Vertrieb

Verbreitung von Informationen  ber den Fonds:

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt: CARMIGNAC GESTION, 24, place Vend me, 75001 PARIS

Der Verkaufsprospekt und das BiB (Basisinformationsblatt) sowie Informationen  ber die Einrichtungen, die die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufgaben ausf hren, stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verf gung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas S.A. mit der Zentralisierung von Zeichnungen und R cknahmen von Fondsanteilen f r die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen Anteile und IZNES f r die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile

beauftragt.

Auf der Website www.carmignac.com und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation
Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35
Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V – Anlageregeln

Der FCP hält die geltenden finanziellen Koeffizienten für allgemeine OGAW französischen Rechts, die im Einklang mit der EU-Richtlinie 2009/65/EG stehen, ein.

VI – Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird anhand der Methode der Verpflichtung ermittelt.

Der Umfang des Exposures an den Derivatmärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

VII – Bewertungsregeln

1. Bewertungsregeln:

a) Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet.

Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: basierend auf der letzten Bewertung der Verwaltungsgesellschaft

OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft

Ausländische Werte

Ausländische notierte Werte: zum letzten bekannten Kurs.

Französische oder ausländische Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Entsprechende Belege werden bei den Kontrollen dem Abschlussprüfer vorgelegt.

Die OGA

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem Geldmarktinstrument, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Geldmarktinstrumente, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

Fixe und bedingte Termingeschäfte

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deposits bewertet.

b) Außerbilanzielle Transaktionen

Geschäfte an organisierten Märkten

- Fixe Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: Kurs des Terminkontrakts x Nennwert des Kontrakts x Stückzahl.
- Bedingte Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie wird folgendermaßen berechnet: Delta x Stückzahl x Mindestschluss oder Nennwert x Kurs des Basiswerts.

OTC (Over the Counter)-Geschäfte

Zinssatzgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Zinsswapgeschäfte: mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Gedekte oder nicht gedekte Transaktionen:

- Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
- Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts
- Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
- Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:

- Gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Nicht gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte
- Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. Vergütung

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden in regelmäßigen Abständen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an die sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

IX. Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1(b) der SFDR-Verordnung nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, da dieser Rechtsrahmen noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft hat Kenntnis der Kriterien in Anhang 1 der Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS, „Regulatory Technical Standards“), der Stufe 2 der europäischen Regulierung, die die SFDR-Verordnung (Stufe 1) begleitet und am 2. Februar 2021 veröffentlicht wurde. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt die gesetzliche Entwicklung und prüft kontinuierlich ihre Position. Die

Verwaltungsgesellschaft wird ihre Entscheidung spätestens bei Inkrafttreten der zweiten Stufe der EU-Verordnung erneut überprüfen.

Vertragsbedingungen des Fonds Commun de Placement CARMIGNAC CREDIT 2025

Abschnitt 1: Anteile und Vermögen

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des FCP festgelegt.

Die einzelnen Anteilkategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.
- ausgestattet sein mit einer (vollständigen oder teilweisen) systematischen Risikoabsicherung, wie im Verkaufsprospekt definiert. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Devisentransaktionen auf andere Anteilkategorien des Fonds minimieren lassen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während 30 Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) (Umwandlung von OGAW) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt

festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar erfolgen.

Sie können auch in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des Fonds festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen („Gates“), wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit

erforderlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann R cknahmen begrenzen, wenn die Netto-R cknahmen den Schwellenwert von 5% des Nettoverm gens des Fonds  berschreiten. Die Begrenzung erfolgt nicht automatisch, und die Verwaltungsgesellschaft beh lt sich das Recht vor, R cknahmeantr ge, die diese Grenze  berschreiten, ganz oder teilweise zu erf llen. Die Begrenzung von R cknahmen findet maximal auf zwanzig (20) Nettoinventarwerte innerhalb von drei (3) Monaten Anwendung. R cknahmeantr ge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgef hrt wurden, k nnen vom Anteilinhaber nicht storniert oder widerrufen werden und werden automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet. Wenn auf den R cknahmeantrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers zum Nettoinventarwert desselben Tages f r dieselbe Anzahl an Anteilen folgt („Round-Trip“), findet dieser Mechanismus nicht auf die betreffende R cknahme Anwendung.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code mon taire et financier (franz sisches W hrungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorl ufig oder endg ltig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine H chstzahl begebener Anteile, ein erreichter H chstbetrag des Verm gens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilinhabern wird die Ausl sung dieses Instruments  ber ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchf hrung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung gef hrt hat, die Ausgabe vollst ndig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen  ber ein beliebiges Kommunikationsmittel  bermittelten Informationen ausdr cklich die Modalit ten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilinhaber w hrend dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen k nnen. Au erdem werden die Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft  ber ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollst ndige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Ausl sungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Ausl sungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu gef hrt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich ge ndert hat). Eine  nderung der angef hrten objektiven Situation oder der Ausl sungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die  ber ein beliebiges Kommunikationsmittel  bermittelte Information erl utert die genauen Gr nde dieser  nderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine nat rliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschr nken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilinhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgef hrten Kategorien angeh rt („nicht berechtigter Vermittler“): Ausl ndische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete nat rliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Die mit einem Sternchen* am Ende versehenen Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Franz sischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika f r die bessere Erf llung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und  ber die Umsetzung des einschl gigen Gesetzes betreffend der Erf llung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausl ndischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Erstellungsdatum der vorliegenden Vertragsbedingungen unter folgendem Link verf gbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu f hrt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person  bergeht oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragen ist, die erforderlichen Ausk nfte und eine eidesstattliche Erkl rung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu kl ren, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilinhabers auf eine nicht berechtigte Person  bergeht oder nicht; und
- (iii) wenn sie zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigent mer der Anteile eine nicht berechtigte Person ist, oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsr cknahme aller von dieser nicht berechtigten Person oder  ber einen nicht berechtigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsr cknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuz glich etwaiger Geb hren und Provisionen, die von den Inhabern der

zur ckzunehmenden Anteile zu tragen sind.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Ber cksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgef hrten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen d rfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Verm gensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und R cknahmen in Form von Sachwerten werden nach den f r die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Abschnitt 2: Betrieb

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in  bereinstimmung mit der f r den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilshaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht aus ben.

Artikel 5 A) – Zul ssige Transaktionen

Die Transaktionen, die mit dem Verm gen des Fonds get tigt werden d rfen, sowie die Anlagegrunds tze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Artikel 5 B) – ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT UND/ODER EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Anteile k nnen in  bereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Handel an einem regulierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Verfolgt der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, ein auf einem Index basierendes Anlageziel, muss der Fonds  ber einen Mechanismus verf gen, der gew hrleistet, dass der Preis seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erf llt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelm Bigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios  berpr fen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsma nahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorit  des March s Financiers.

Artikel 7 – Der Abschlusspr fer

Ein Abschlusspr fer wird nach Zustimmung der Autorit  des March s Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft f r sechs Gesch ftsjahre ernannt.

Er best tigt die Regelm Bigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschl sse. Die Dauer der T tigkeit des Abschlusspr fers kann verl ngert werden. Der Abschlusspr fer muss die Autorit  des March s Financiers umgehend  ber jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bez glich des OGAW informieren,  ber die er im Rahmen der Ausf hrung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der f r diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Verm gen haben k nnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner T tigkeit gef hrden;
3. die Ausgabe von R cklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Verm genswerte und die Festlegung der Umtauschparit ten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlusspr fers durchgef hrt. Er bewertet jede Einlage oder R cknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine R cknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Prim rmarkt geht. Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Verm gens und der anderen Elemente vor Ver ffentlichung. Das Honorar des Abschlusspr fers wird auf der

Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart. Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Die Abschlüsse und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilsinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilsinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3: Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorräge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“	Anteile „INC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag des gesamten oder eines Teils auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft und/oder Thesaurierung

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die vierteljährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende eines jeden Kalenderquartals.

Abschnitt 4: Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilsinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem

Anteilshaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen FCP verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. Sie informiert die Anteilshaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge mehr entgegengenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilshabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilshabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

Abschnitt 5: Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilshabern oder zwischen den Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Anhang: gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG – Einrichtungen für Anleger in einem OGAW, dessen Verwaltungsgesellschaft Carmignac Gestion ist

- A) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Rückzahlungsaufträge und Durchführung der sonstigen Zahlungen an Anleger in einem OGAW entsprechend den Bedingungen, die in den gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Dokumenten dargelegt sind:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte wenden Sie sich an BNP Paribas S.A., Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris – Handelsregister Paris Nr. 662 042 449 – Postanschrift: 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich *In Italien wenden Sie sich bitte an: Banca Sella Holding S.p.A. (Sella), ALLFUNDS BANK S.A.U. – Succursale di Milano, (AFB), CACEIS Bank Italy Branch, (CACEIS), Monte dei Paschi di Siena S.p.A. (MPS), RBC Investor Services Bank S.A. Milan Branch (RBC), Société Générale Securities Services (SGSS), State Street Bank International GmbH – Succursale Italia (State Street).									

- B) Information darüber, wie die in Artikel 92 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahme- und Rückzahlungserlöse ausgezahlt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie den Verkaufsprospekt des OGAW, der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com) vorliegt, oder kontaktieren Sie die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

- C) Erleichterung der Verarbeitung von Informationen und des Zugangs zu den Verfahren und Vorkehrungen, die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind und die die Wahrnehmung der Rechte durch die Anleger in Verbindung mit ihrer Anlage im OGAW in dem Mitgliedstaat betreffen, in dem dieser vertrieben wird:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie Abschnitt 6 im Bereich „Verfahrenstechnische Informationen“ auf der Website www.carmignac.com oder wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

- D) Versorgung der Anleger mit den Informationen und Unterlagen, die gemäß Kapitel IV sowie den Bedingungen in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG, zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien, verlangt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Der Verkaufsprospekt, die KIID sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com und bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

- E) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Die Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com sowie bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

F) Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg									

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Punkt A:
BNP PARIBAS S.A., 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

Punkt B,C:
CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme 75001 Paris, France

Punkt D,E:
CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme 75001 Paris, France
CARMIGNAC Deutschland GmbH, Junghofstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main

Punkt F:
PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und ggf. Umtausch von Aktien, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei BNP Paribas Securities Services, S.C.A, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich eingereicht werden.

Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) ebenfalls über BNP Paribas Securities Services geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter („KIDs“), die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.